

1365 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1270 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968 geändert wird (Strafregistergesetznovelle 1974)

Die dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung vorgelegene Regierungsvorlage sieht eine Novellierung des Strafregistergesetzes 1968 vor, durch die vor allem der mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1. Jänner 1975 gegebenen Rechtslage Rechnung getragen werden soll. Ferner sollen durch den Entwurf die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung der Kriminalstatistik — insbesondere im Sinne eines Ausbaus einer Rückfallstatistik — geschaffen werden. Schließlich sieht die Vorlage Bestimmungen vor, welche die Bekanntgabe von Strafregisterdaten für wissenschaftliche Arbeiten ermöglicht.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. November 1974 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Broesigke, Doktor Ermacora, Stohs, Dr. Prader,

Ofenböck, Blecha und Dr. Heinz Fischer sowie des Bundesministers Rösch einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung von durch die Abgeordneten Dr. Ermacora, Blecha, Dr. Broesigke und Doktor Prader beantragten Änderungen zu empfehlen.

Im Zuge der Beratungen wurde übereinstimmend festgestellt, daß es sich bei den in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu Art. I Z. 11 erwähnten Instituten um Hochschulinstitute handelt und daß die Bekanntgabe von Daten zur Auswertung bei „nicht personenbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten“ gemäß § 13 a ohne Nennung von Namen und Anschrift zu erfolgen hat; dies schließt allgemeine regionale Angaben nicht aus.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. November 1974

Dr. Erika Seda
Berichterstatter

Thalhammer
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit
dem das Strafregistergesetz 1968 geändert
wird (Strafregistergesetznovelle 1974)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 101/1972, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 hat die Z. 4 wie folgt zu lauten:

„4. alle sich auf eine der in den Z. 1 bis 3 angeführten Verurteilungen beziehenden Entschlüsse des Bundespräsidenten und Entscheidungen der inländischen Gerichte über

- a) die nachträgliche Festsetzung einer Strafe;
- b) die nachträgliche Bestellung eines Bewährungshelfers oder die Aufhebung der Bewährungshilfe;
- c) die Begnadigung des Verurteilten, die Milderung, Umwandlung oder Neubemessung einer Strafe;
- d) die Verlängerung einer Probezeit;
- e) den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Nachsicht einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;
- f) die endgültige Nachsicht einer Strafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;
- g) das Absehen von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe;
- h) die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe, die bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme oder darüber, daß die Gefährlichkeit, gegen die sich die Maßnahme richtet, nicht mehr besteht (§ 24 Abs. 2 StGB, § 157 Abs. 2 StVG);
- i) den Widerruf der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder der bedingten Entlassung bei einer vorbeugenden Maßnahme;

- j) die endgültige Entlassung;
- k) die Aufhebung oder Änderung einer Verurteilung oder späteren Entscheidung;
- l) das endgültige Absehen von der Verhängung einer Strafe;
- m) die Tilgung einer Verurteilung;“

2. Im § 3 Abs. 2 hat die Z. 4 zu lauten:

„4. den Tag des Erkenntnisses erster Instanz und den Tag des Eintritts der Rechtskraft der Verurteilung;“

3. Im § 3 Abs. 2 haben die Z. 6 und 7 zu lauten:

„6. alle vom Strafgericht ausgesprochenen Strafen oder die Angabe, daß keine Strafe ausgesprochen worden ist; alle vom Strafgericht ausgesprochenen mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen; die Feststellung, daß wegen einer Vorsatztat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verhängt worden ist; die Angabe, daß die Rechtsfolgen bedingt nachgesehen worden sind; die Angabe, daß ein Bewährungshilfer bestellt worden ist; bei einer in Tagessätzen festgesetzten Geldstrafe sind die Anzahl der Tagessätze und deren Höhe und bei bedingt nachgesehenen Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen auch die Dauer der Probezeit, bei befristeten Strafen der Endtag der Frist anzuführen;“

7. ob der Täter eine der Taten unter Einwirkung eines berauscheinenden Mittels oder eines Suchtmittels begangen hat;“

4. Im § 3 Abs. 2 hat die Z. 9 wie folgt zu lauten:

„9. ob es sich um die erste Verurteilung handelt, oder die Zahl der früheren Verurteilungen, auf die deshalb Bedacht genommen wurde, weil sie wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlung ergangen sind (§§ 33 Z. 2 und 39 StGB).“

1365 der Beilagen

3

5. Im § 3 hat der Abs. 3 wie folgt zu lauten:

„(3) Wurde bei der Verurteilung nach § 31 StGB auf eine frühere Verurteilung Bedacht genommen, so ist unter Hinweis auf § 31 StGB auch die frühere Verurteilung anzugeben (Abs. 2 Z. 1 und 4).“

6. Im § 6 haben die Z. 1 und 2 wie folgt zu lauten:

„1. im Falle einer bedingten Verurteilung oder einer Verurteilung unter bedingter Strafnachsicht oder bedingter Nachsicht der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme das zur Mitteilung der betreffenden Verurteilung zuständige Gericht;

2. wenn der Verurteilte aus einer Freiheitsstrafe oder aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen worden war, das Gericht, das die bedingte Entlassung ausgesprochen hat.“

7. § 7 hat wie folgt zu lauten:

„§ 7. Wird der Bundespolizeidirektion Wien die neuerliche Verurteilung einer Person mitgeteilt, die bedingt verurteilt worden ist oder deren Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder die bedingt entlassen worden ist, ohne daß bereits eine der im § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. a, e, f, i, j oder 1 vorgesehenen Entscheidungen mitgeteilt worden ist, so hat die Bundespolizeidirektion Wien von der neuerlichen Verurteilung das für die in Betracht kommende Entscheidung zuständige Gericht zu benachrichtigen.“

8. Im § 12 Abs. 1 hat der Klammerausdruck wie folgt zu lauten:

„(§ 2 Abs. 1 Z. 4 lit. m und § 11)“

9. Nach § 12 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„Lösung von Strafregisterdaten“

§ 12 a. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Tilgung sind die die getilgte Verurteilung und den Verurteilten betreffenden Daten im Strafregister zu löschen.“

10. § 13 hat wie folgt zu lauten:

„§ 13. Die Bundespolizeidirektion Wien hat innerhalb der ersten sechs Monate jedes Kalenderjahres dem Österreichischen Statistischen Zentralamt die zur Erstellung der Kriminalstatistik erforderlichen Daten des Strafregisters bekanntzugeben.“

11. Nach § 13 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„Bekanntgabe von Strafregisterdaten zu wissenschaftlichen Zwecken“

§ 13 a. Die Bundespolizeidirektion Wien hat über die Bestimmungen der §§ 9 und 10 hinaus, soweit dies mit den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung vereinbar ist, und nach Maßgabe der technischen Erfordernisse der Führung des Strafregisters den inländischen Hochschulen und den Bundesministerien auf Verlangen im Strafregister enthaltene Daten zur Auswertung bei nicht personenbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten bekanntzugeben.“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Z. 10 des Art. I mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

2. Die Z. 10 des Art. I dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

3. In das Strafregister sind bei Verurteilungen vor dem 1. Jänner 1975, in denen die Unterbringung in einem Arbeitshaus nach § 1 Abs. 2 des Arbeitshausesgesetzes 1951 angeordnet worden ist, auch die Entscheidungen aufzunehmen, mit denen festgestellt wird, daß die Voraussetzungen nach § 23 StGB vorliegen (Art. V des Strafvollzugsanpassungsgesetzes). § 4 Abs. 1 des Strafregistergesetzes 1968 gilt entsprechend.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.